

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b77266c-8979-32a9-8924-1e6752425247>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 51 UVPG - Bergrechtliche Verfahren

¹Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der [Anlage 1](#) aufgeführt sind und dem Bergrecht unterliegen, werden die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Überwachung des Vorhabens nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes durchgeführt.

²Teil 2 Abschnitt 2 und 3 in Verbindung mit [Anlage 4](#) findet nur Anwendung, soweit das Bundesberggesetz dies anordnet.

